

**Verhandlungsverfahren**  
**„Lieferung von Hardware und Dienstleistungen**

## Vergabeunterlagen

### Teil B – Leistungsbeschreibung

Lieferung von Hardware zur IT-Arbeitsplatzausstattung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser und der bereits im Einsatz befindlichen Hardware

**Kurzbezeichnung: „Hardware 2012“**

### 2.3.2 Bedeutung der „Green IT“

Der Auftraggeber widmet sich seit der Unternehmensgründung den Herausforderungen und Chancen im verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen im Sinne einer Umsetzung des Green-IT Paradigmas. Die Beachtung von Energieeffizienz- und Umweltschutzziele über den gesamten Lebenszyklus von IT-Produkten haben einen sehr hohen Stellenwert.

Deutlich wird dies insbesondere durch die Aktivitäten im Kontext Green-IT und der konsequenten Steuerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und dem Betrieb von IT-Komponenten. Die bestehenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind in die Anforderungen an den Ausschreibungsgegenstand eingeflossen.

Beim umweltorientierten Beschaffungswesen geht es gerade auch im Bereich Green-IT darum, ein Beispiel zu geben. Durch die konsequente Förderung des umweltorientierten Beschaffungswesens können staatliche Stellen der Industrie echte Anreize für die Entwicklung umweltorientierter Technologien bieten.

Die Konkretisierung der Anforderungen bezüglich Green IT im vorliegenden aktuellen Vergabeverfahren erfolgt über Muss- und Soll-Kriterien, bei denen die Themenkomplexe umweltfreundliche Herstellung der Hardwarekomponenten, Energieeffizienz und –verbrauch im laufenden Betrieb, Emission, sowie deren umweltfreundliche Entsorgung im Vordergrund stehen.

### 2.3.3 Sozial-Verantwortliche Beschaffung

#### 2.3.3.1 Präambel

Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die zu liefernden Waren unter Berücksichtigung der Arbeits- und Sozialstandards, die sich aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 1, 30, 87, 98, 29, 102, 105, 100, 111, 115, 131, 135, 138, 155, 158, 169, 170, 182 ergeben, hergestellt werden. Die genannten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation können unter <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/arbeitsnormen/index.htm> eingesehen werden.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Nachweis über die Einhaltung der sich aus diesen ILO-Übereinkommen ergebenden Arbeits- und Sozialstandards entlang der gesamten Lieferkette gegenwärtig noch nicht durch eine unabhängige Organisation oder einer Multistakeholder-Initiative erbracht werden kann.

Deshalb fordert der Auftraggeber von dem Bieter die Einreichung eines **Konzeptes**, das Vertragsbestandteil wird.

### 2.3.3.2 Anforderung und Aufgabe

a)

In dem Konzept muss der Bieter darstellen, wie er veranlassen wird, dass die Einhaltung der Arbeits- und Sozialstandards, die sich aus den oben genannten ILO-Übereinkommen ergeben, bei der Herstellung der zu liefernden Waren sowie bei der Gewinnung der für ihre Herstellung notwendigen Rohstoffe bestmöglich beachtet und überwacht werden wird.

Im Einzelnen ist darzustellen, in welchem Umfang der Bieter darauf hinwirken wird, dass bei Herstellung der zu liefernden Ware sowie bei der Gewinnung der für ihre Herstellung notwendigen Rohstoffe

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit geleistet wird (entsprechend dem Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, BGBl. 1956 II S. 641 und dem Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, BGBl. 1959 II S. 442);
- allen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen gewährt wird (entsprechend dem Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBl. 1956 II S. 2073 und dem Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949, BGBl. 1955 II S. 1123);
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft stattfindet, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958, BGBl. 1961 II S. 98);
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften das gleiche Entgelt gezahlt wird (entsprechend dem Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951, BGBl. 1956 II S. 24);
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen geleistet wird (entsprechend dem Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, BGBl. 2001 II S. 1291 und dem Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1976);
- die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor ionisierenden Strahlen und Auftreten von durch chemische Einwirkungen verursachten Erkrankungen und Verletzungen bei der Arbeit geschützt werden (entsprechend dem Übereinkommen 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen von 1960 und dem Übereinkommen 170 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1980);
- weitere erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz getroffen werden, um sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu schaffen (entsprechend dem Übereinkommen 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981);
- existenzsichernde Mindestlöhne gezahlt werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Höhe der Löhne in dem betreffenden Land, der Lebenshaltungskosten, der Leistungen der Sozialen Sicherheit und des vergleichbaren Standes der Lebenshaltung anderer sozialer Gruppen (entsprechend dem Übereinkommen 131 über die

Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer, 1970);

- die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich begrenzt ist, (entsprechend dem Übereinkommen 1 über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, 1919 und dem Übereinkommen 30 über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930);
- die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur dann beendet werden dürfen, wenn ein triftiger Grund hierfür vorliegt, der mit der Fähigkeit oder dem Verhalten des Arbeitnehmers zusammenhängt oder sich auf die Erfordernisse der Tätigkeit des Unternehmens, Betriebs oder Dienstes stützt (entsprechend dem Übereinkommen 158 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982);
- den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle zusteht (entsprechend dem Übereinkommen 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, 1952);
- Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen Schutz vor Kündigung und Erleichterungen für die Durchführung ihrer Aufgaben zusteht (entsprechend dem Übereinkommen 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971);
- keine indigenen Völker ausgesiedelt werden (entsprechend dem Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989).

**Für die Bewertung des Umfangs, in welchem der Bieter darauf hinwirken wird, dass die Arbeits- und Sozialstandards eingehalten werden, werden 10 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte für die Sozial-verträgliche Beschaffung vergeben.**

b)

Das Konzept, das der Bieter vorlegt, wird auch nach Plausibilität bewertet. Die Plausibilität richtet sich insbesondere danach, *in wieweit*:

- (1) der Bieter die Zulieferer des Herstellers, sowie deren Zulieferer entlang der Lieferkette benennen kann;
- (2) erkennbar ist, dass und wie sich der Hersteller bei den Zulieferern entlang der Lieferkette über die dortigen Arbeitsbedingungen informieren wird;
- (3) der Bieter konkrete Maßnahmen des Herstellers aufzeigen kann, die dieser ergreifen will, um bei der Herstellung und der für die Herstellung notwendigen Rohstoff-Gewinnung eine bestmögliche Berücksichtigung der sich aus den unter Ziffer 1 genannten ILO-Übereinkommen ergebenden Arbeits- und Sozialstandards zu gewährleisten.

Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Beim Abschluss neuer Arbeitsverträge werden jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin im Unternehmen des Herstellers, sowie in den Unternehmen seiner Zulieferer entlang der Lieferkette ihr Arbeitsvertrag und die nationalen Arbeitsgesetze ausgehändigt.
- Das Management, die Arbeitnehmer/-innen und deren Vertretungen im Unternehmen des Herstellers und in den Unternehmen seiner Zulieferer entlang der Lieferkette werden zu Voraussetzungen und Umsetzung der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geschult.

- Falls keine gewerkschaftliche Interessenvertretung existiert, wird im Unternehmen des Herstellers und in den Unternehmen seiner Zulieferer entlang der Lieferkette ein Beschwerdesystem eingeführt. Bei der Entwicklung des Beschwerdesystems werden bestehende lokale Arbeitsrechtsorganisationen und Gewerkschafter/innen mit eingebunden.

**Für die Bewertung der Plausibilität des Konzeptes werden 50 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte für die Sozial-verträgliche Beschaffung vergeben.**

### 2.3.3.3 Nachweise und Bericht

Der Bieter muss des Weiteren aufzeigen, wie er die Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 1 während der Vertragslaufzeit nachweisen wird.

- a) Als Nachweis kann der Bieter während der Vertragslaufzeit einen Bericht des Herstellers vorlegen, aus dem hervorgehen sollte, welche Maßnahmen dieser während der Vertragslaufzeit ergriffen hat, um die Produktion der zu liefernden Ware bestmöglich an den sich aus den unter Ziffer 1 genannten ILO-Übereinkommen ergebenden Arbeits- und Sozialstandards auszurichten.

In dem Bericht könnte der Hersteller beispielsweise auf folgende Fragen eingehen:

- Wo ist die zu liefernde Hardware hergestellt worden?
- Hat der Hersteller die zu liefernde Hardware in eigenen Produktionsstätten hergestellt?
- Wenn die Hardware nicht in eigenen Produktionsstätten hergestellt worden ist, wer sind die Zulieferer entlang der Lieferkette?
- Wie hat sich der Hersteller von den Arbeitsbedingungen in den Unternehmen entlang der Lieferkette informiert?
- Wo in der Lieferkette der zu liefernden Hardware sind maßgeblich Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der ILO-Übereinkommen Nr. 1, 30, 87, 98, 29, 102, 105, 100, 111, 115, 131, 135, 138, 155, 158, 169, 170, 182 aufgetreten?
- Was ist unternommen worden, um diese Problemen zu beheben?
- Wie viele Arbeitnehmer/innen waren mit der Produktion der zu liefernden Hardware beschäftigt? Wie viele dieser Arbeitnehmer/innen hatten einen Arbeitsvertrag?
- Ist das Management aller Unternehmen, die mit der Produktion der zu liefernden Hardware zu tun hatten, zu den Voraussetzungen und Umsetzung der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geschult worden?
- Ist bei der Produktion der zu liefernden Hardware die Gründung von Interessensvertretungen der Arbeitnehmer/innen in den Unternehmen entlang der Lieferkette unterstützt worden?
- Falls es keine Interessensvertretung der Arbeitnehmer/innen in den an der Produktion beteiligten Unternehmen gab, ist ein Beschwerdesystem für Arbeitnehmer/innen eingeführt worden?

- b) Der Bieter kann auch andere Nachweise, zum Beispiel die Überprüfung durch ein externes Audit, erbringen.

**Für die Bewertung der Qualität des Nachweiskonzeptes werden 40 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte für die Sozial-verträgliche Beschaffung vergeben.**

## 4.1 Hardware

### Allgemeine Anforderungen

Die hier aufgeführten allgemeinen Anforderungen sind für die entsprechenden anzubietenden Geräte bzw. Geräteklassen im Sinne von Muss-Kriterien zu erfüllen.

#### a. Gerätesicherheit und Ergonomie

- EU Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EEC
- EU Maschinen-Richtlinie 89/392/EEC
- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV DIN EN ISO 13406-2), hier insbesondere der Anhang über an Bildschirmarbeitsplätze zu stellende Anforderungen

#### b. Elektromagnetische Verträglichkeit

- CE Richtlinie, EU EMC-Richtlinie 89/336/EEC
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

#### c. Umwelt

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw/AbfG)
- EU Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)
- EU Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)
- Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV)
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffe (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)

#### **d. Umweltrelevante Materialien**

Das Produkt enthält keine der folgenden Stoffe in Konzentrationen oberhalb der Berücksichtigungsgrenzen (gemäß Richtlinien 67/548/EWG Anhang VI Nr. 1.7.2.1 und 76/769/EWG Anhang I)

- Cadmium und -verbindungen in Bildröhre, Kunststoffen oder Verpackung (Ausnahme Batterien)
- ozonzerstörende Substanzen lt. Montrealprotokoll (Verordnung (EG) Nr. 2037/2000)
- Chlorparaffine mit Kettenlängen von 10-13 Atomen, Chlorierung >50% in Kunststoffteilen schwerer als 25 g
- Blei und -verbindungen in Kunststoffteilen schwerer als 25 g
- Quecksilber (Ausnahme LCD-Hintergrundbeleuchtung, Batterien)
- Halogenhaltige Flammschutzmittel in Kunststoffteilen (Ausnahme Leiterplatte) schwerer als 25 g.
- polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) als Flammschutz in Leiterplatten

Des Weiteren werden die Nachweise von Zertifizierungen und Gütesiegeln wie z. B. Blauer Engel, Eco Label, TÜV ECO-Kreis, ... für die einzelnen Geräteklassen im Abschnitt "Gütesiegel" des LV-Hardware abgefragt und als Soll-Kriterien bewertet.